

Bekanntmachung der Wahlbehörde

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament sowie die Wahl zur Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Schwerin für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament sowie die Wahl zur Stadtvertretung wird in der Zeit vom **5. bis 9. Mai 2014** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Öffnungszeiten

Montag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 Uhr - 13:00 Uhr

im **Raum E.077** des Stadthauses, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin (barrierefrei) für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **9. Mai 2014** (16. Tag vor der Wahl) **bis 13:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde im **Raum E.077** des Stadthauses, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament Einspruch einlegen bzw. für die Wahl zur Stadtvertretung einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch bzw. Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **3. Mai 2014** (22. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wenn eine Person keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss sie Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Wahl zur Stadtvertretung getrennt erteilt.
- 4.1 Wer einen Wahlschein für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) der Landeshauptstadt Schwerin oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 4.2 Wer einen Wahlschein für die Wahl zur Stadtvertretung hat, kann an der Wahl in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die Europawahl (bis zum 4. Mai 2014) bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) bzw. bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO, für die Wahl zur Stadtvertretung (bis zum 2. Mai 2014) bei Deutschen und Unionsbürgern nach § 15 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO) oder die Einspruchs- bzw. Antragsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bzw. § 16 Abs. 1 LKWO (bis zum 9. Mai 2014) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) bzw. bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO, für die Wahl zur Stadtvertretung bei Deutschen und Unionsbürgern nach § 15 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO) oder der Einspruchs- bzw. Antragsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO bzw. § 16 Abs. 1 LKWO entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchs-, Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **23. Mai 2014** (2. Tag vor der Wahl), **18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich (jedoch nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Diese Möglichkeit besteht bei der Wahl zur Stadtvertretung darüber hinaus auch am Wahltag bis 15:00 Uhr.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wenn eine Person den Antrag für eine andere Person stellt, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

a) für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

a) für die Wahl zur Stadtvertretung:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Bei der Wahl zum 8. Europäischen Parlament darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertreten; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt eine wahlberechtigte Person ab dem **5. Mai 2014** persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde im Raum E.089 des Stadthauses, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin (barrierefrei) ab, wird ihr Gelegenheit gegeben, bis zum **23. Mai 2014, 13:00 Uhr** die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Schwerin, den 23. April 2014

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Im Internet veröffentlicht am 23. April 2014.